

Abteilung Sicherstellung

Antrag auf Eintragung in das Psychotherapeutenregister

(Dieser Antrag ist obsolet, wenn Sie bereits im Arztregister einer anderen KV eingetragen sind.)

ANGABEN ZUR PERSON

Titel / akademischer Grad

Familiename

Vorname(n) Rufname

Geburtstag Geburtsort

Geschlecht weiblich männlich divers unbestimmt

Staatsangehörigkeit deutsch andere weitere

Staatsangehörigkeit (bei anderen / weiteren) seit

in Deutschland eingebürgert seit vorherige Staatsangehörigkeit

WOHNORT

PLZ Ort

Straße

Telefon Telefax

Mobil E-Mail

Ich versichere, dass die von mir in diesem Antrag gemachten Angaben mit den beigefügten Unterlagen übereinstimmen. Änderungen in den geschilderten Verhältnissen werde ich unverzüglich der Registerstelle für die ärztliche Versorgung mitteilen.

Ort, Datum Unterschrift

DIESEM ANTRAG FÜGE ICH DIE NACHFOLGEND GENANNTEN UNTERLAGEN BEI.

Beachten Sie hierzu bitte die Hinweise auf der letzten Seite dieses Formulars.

- Geburtsurkunde
- bei Namensänderung: die betreffende Urkunde (z.B. Heiratsurkunde) oder Auszug aus dem Familienbuch
- bei Wechsel der Staatsangehörigkeit: Einbürgerungsurkunde
- Diplom oder Masterzeugnis über den Abschluss eines Psychologie-, Pädagogik-, Sozialpädagogik-, Sozialarbeits- oder Musiktherapiestudiums
- Zeugnis über die staatliche Prüfung für Psychologische Psychotherapeuten (Landesprüfungsamt)
- Approbation (sofern als amtlich beglaubigte Kopie vorgelegt: Beglaubigungsdatum nicht älter als drei Monate)
- Promotionsurkunde und gegebenenfalls weitere akademische Grade oder Titel
- Nachweis der Weiterbildung in einem Richtlinienverfahren
(Fachkunde gemäß § 95c SGB V, siehe anliegendes Merkblatt)
- Alle Zeugnisse oder Bescheinigungen über alle bisherigen **nicht selbstständigen** psychotherapeutischen Tätigkeiten seit der bestandenen Hochschulprüfung
→ In diesen Zeugnissen / Bescheinigungen müssen die jeweiligen Beschäftigungszeiträume angegeben sein
- Aktuelle Bescheinigung über die derzeitige psychotherapeutische Tätigkeit (nicht älter als drei Monate)
- Falls bereits niedergelassen oder niedergelassen gewesen: Bescheinigung der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung über Ort und Dauer der Niederlassung oder eine Bescheinigung über die Teilnahme am Delegationsverfahren
- Gegebenenfalls Nachweise zu Berufsverbot, Entzug beziehungsweise Ruhen der Approbation

ANMERKUNGEN

- Die vorgenannten Unterlagen verbleiben – mit Ausnahme der Originale – bei der durch die Kassenärztliche Vereinigung anzulegenden Registerakte in digitaler Form
- Für diesen Antrag ist gemäß § 46 Ärzte-ZV eine Gebühr von € 100,00 zu entrichten. Sie erhalten hierüber eine separate Rechnung.

ABGABE DER ANTRAGSUNTERLAGEN

- Ihre Antragsunterlagen können als **amtlich beglaubigte Abschriften/Kopien** zugesendet werden. Diese können Sie postalisch mit dem Antragsformular zusenden an: KV RLP Postfach 2567 in 55015 Mainz.
- Bitte senden Sie **keine Originale auf dem Postweg** zu.
- Ausnahmsweise können Sie Ihre Antragsunterlagen auch persönlich im Arztregister vorlegen. Neben den vorzulegenden Originaldokumenten bitten wir, auch gleichzeitig eine unbeglaubigte Kopie mitzubringen. Vorgelegte Originale werden in solchen Fällen nach der Einsichtnahme unverzüglich an den Antragsteller zurückgegeben. Die Kopien verbleiben in der Registerakte.
- Bei ausländischen Urkunden und Zeugnissen müssen ergänzend von einem staatlich anerkannten Übersetzer auch beglaubigte Übersetzungen vorgelegt werden.
- Wir bitten Sie um **vorherige Vereinbarung eines Termins** mit unserem Ressort Arztregister. Sie erreichen uns telefonisch unter 06131 326-4400.
- Hinweise zur Beglaubigung finden Sie auf Seite 7.

als ermächtigter Psychotherapeut

Zeitraum: von

Zeitraum: bis

als angestellter Psychotherapeut

Zeitraum: von

Zeitraum: bis

ANGABEN ZUR APPROBATION

■ Ist Ihnen die Approbation zu irgendeiner Zeit entzogen worden?

ja

nein

Falls ja: Zeitraum von

Falls ja: Zeitraum bis

Falls ja: durch welche Stelle?

Falls ja: Grund

■ Hat zu irgendeiner Zeit Ihre Approbation geruht?

ja

nein

Falls ja: Zeitraum von

Falls ja: Zeitraum bis

Falls ja: Grund

■ Ist Ihnen zu irgendeiner Zeit die Berufsausübung als Psychotherapeut verboten worden?

ja

nein

Falls ja: Zeitraum von

Falls ja: Zeitraum bis

Falls ja: durch welche Stelle?

Falls ja: Grund

AUFSTELLUNG ÜBER DIE PSYCHOTHERAPEUTISCHE TÄTIGKEIT SEIT DEM HOCHSCHULABSCHLUSS

- vollständige und chronologische Auflistung
- anzugeben sind auch psychotherapeutische Tätigkeiten bei der Bundeswehr, längere Vertretungen von Psychotherapeuten sowie frühere Teilnahme an der vertragspsychotherapeutischen Versorgung
- alle aufgelisteten Tätigkeiten müssen durch beigefügte Zeugnisse oder Bescheinigungen belegt werden
- Tätigkeiten im Rahmen der Weiterbildung in einem Ausbildungsinstitut (bitte nur auflisten, separate Zeugnisse sind nicht notwendig, wenn sie aus dem Abschlusszeugnis ersichtlich sind)

1	_____	_____	_____
	Zeitraum: von	Zeitraum: bis	Ort
	Klinik / Amt / Institut / Dienststelle / Praxis		
Stellung / Tätigkeit			

2	_____	_____	_____
	Zeitraum: von	Zeitraum: bis	Ort
	Klinik / Amt / Institut / Dienststelle / Praxis		
Stellung / Tätigkeit			

3	_____	_____	_____
	Zeitraum: von	Zeitraum: bis	Ort
	Klinik / Amt / Institut / Dienststelle / Praxis		
Stellung / Tätigkeit			

4	_____	_____	_____
	Zeitraum: von	Zeitraum: bis	Ort
	Klinik / Amt / Institut / Dienststelle / Praxis		
Stellung / Tätigkeit			

5	_____	_____	_____
	Zeitraum: von	Zeitraum: bis	Ort
	Klinik / Amt / Institut / Dienststelle / Praxis		
Stellung / Tätigkeit			

6	Zeitraum: von _____ Zeitraum: bis _____ Ort _____
	Klinik / Amt / Institut / Dienststelle / Praxis _____
	Stellung / Tätigkeit _____

7	Zeitraum: von _____ Zeitraum: bis _____ Ort _____
	Klinik / Amt / Institut / Dienststelle / Praxis _____
	Stellung / Tätigkeit _____

8	Zeitraum: von _____ Zeitraum: bis _____ Ort _____
	Klinik / Amt / Institut / Dienststelle / Praxis _____
	Stellung / Tätigkeit _____

9	Zeitraum: von _____ Zeitraum: bis _____ Ort _____
	Klinik / Amt / Institut / Dienststelle / Praxis _____
	Stellung / Tätigkeit _____

10	Zeitraum: von _____ Zeitraum: bis _____ Ort _____
	Klinik / Amt / Institut / Dienststelle / Praxis _____
	Stellung / Tätigkeit _____

11	Zeitraum: von _____ Zeitraum: bis _____ Ort _____
	Klinik / Amt / Institut / Dienststelle / Praxis _____
	Stellung / Tätigkeit _____

Wichtige Informationen zum Antrag auf Eintragung ins Psychotherapeutenregister

Die Registereintragung ist bei der Kassenärztlichen Vereinigung zu beantragen, in deren Zuständigkeitsbereich der Wohnsitz des Antragstellers liegt. Bei Wechsel des Wohnortes in einen anderen Zulassungsbezirk kann eine Umschreibung erfolgen. Bei einer Tätigkeit in einem anderen Zulassungsbezirk wird eine Umschreibung von Amts wegen vorgenommen.

DATENSCHUTZ

Die zur Bearbeitung Ihres Antrages erforderlichen Daten werden auf der gesetzlichen Grundlage der §§ 95 und 98 SGB V in Verbindung mit den Vorschriften der Zulassungsverordnung über die Führung des Arzt-/ Psychotherapeutenregisters erhoben.

Das Arzt-/Psychotherapeutenregister wird mittels EDV erstellt. Die Speicherung, Übermittlung und Löschung erfolgt nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Über Art und Umfang der über eine Person geführten Registerdaten erhält die betreffende Person schriftliche Mitteilung.

BEGLAUBIGUNG

Die vorzulegenden Unterlagen müssen im Original vorgelegt werden. Zur amtlichen Beglaubigung berechtigt sind gemäß § 1 des Landesgesetzes über die Beglaubigungsbefugnis:

- die Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher,
- die Verbandsgemeindeverwaltungen und die Gemeindeverwaltungen der verbandsfreien Gemeinden,
- die Stadtverwaltungen der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte,
- die Kreisverwaltungen,
- die Struktur- und Genehmigungsdirektionen,
- die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,
- die Direktoren und Präsidenten der Gerichte,
- die Staatsanwaltschaften und Generalstaatsanwaltschaften,
- die Justizvollzugsanstalten,
- die obersten Landesbehörden,
- die landesunmittelbaren gesetzlichen Krankenkassen,
- alle übrigen Behörden im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit.

AUSZUG AUS DEM FÜNFTEN BUCH SOZIALGESETZBUCH (SGB V):

§ 95 C VORAUSSETZUNG FÜR DIE EINTRAGUNG VON PSYCHOTHERAPEUTEN IN DAS ARZTREGISTER

(1) Bei Psychotherapeuten setzt die Eintragung in das Arztregister voraus:

1. die Approbation als Psychotherapeut nach § 2 des Psychotherapeutengesetzes und
2. den erfolgreichen Abschluss einer Weiterbildung
 - a) für die Behandlung von Erwachsenen in einem durch den Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 92 Absatz 6a anerkannten Behandlungsverfahren,
 - b) für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen in einem durch den Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 92 Absatz 6a anerkannten Behandlungsverfahren oder
 - c) in einem anderen Fachgebiet mit der Befugnis zum Führen einer entsprechenden Gebietsbezeichnung, sofern dem Fachgebiet Methoden oder Techniken zugrunde liegen, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss anerkannt worden sind.

Ziel der Weiterbildung ist der Erwerb der in den Weiterbildungsordnungen festgelegten Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, um nach Abschluss der Berufsausbildung besondere psychotherapeutische Kompetenzen zu erlangen. Die Weiterbildung dient, orientiert an einer von der Bundespsychotherapeutenkammer entwickelten Musterweiterbildungsordnung, der Sicherung der Qualität der psychotherapeutischen Berufsausübung. Sie wird durch eine erfolgreich abgelegte Prüfung abgeschlossen.

(2) Bei Psychotherapeuten, die ihre Approbation nach § 2 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung oder nach § 12 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung erworben haben, setzt die Eintragung in das Arztregister neben der Approbation nach § 2 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung oder nach § 12 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung den Fachkundennachweis voraus. Der Fachkundennachweis setzt voraus:

1. für den nach § 2 Absatz 1 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung approbierten Psychotherapeuten, dass der Psychotherapeut die vertiefte Ausbildung gemäß § 8 Absatz 3 Nummer 1 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung in einem durch den Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 92 Absatz 6a anerkannten Behandlungsverfahren erfolgreich abgeschlossen hat;
2. für den nach § 2 Absatz 2 und 3 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung approbierten Psychotherapeuten, dass die der Approbation zugrunde liegende Ausbildung und Prüfung in einem durch den Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 92 Absatz 6a anerkannten Behandlungsverfahren abgeschlossen wurden;
3. für den nach § 12 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung approbierten Psychotherapeuten, dass er die für eine Approbation geforderte Qualifikation, Weiterbildung oder Behandlungsstunden, Behandlungsfälle und die theoretische Ausbildung in einem durch den Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 anerkannten Behandlungsverfahren nachweist.